

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 27. Juli 2017, im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner
Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler
GR. Michael Schlemmer
GR. Thomas Greuter
GR. Frank Longo
GR. Alois Lugger
GR. Petra Draxl
GR. Maria Peer
GR.-EM. Thomas Pitterl
GR.-EM. Mario Vergeiner
GV. Harald Zeber-Idl
GV. Verena Nußbaumer
GR. Sebastian Lackner
GR. Verena Singer
GR. Maria Mitterdorfer

Entschuldigt: GV. Ing. Hubert Stotter
GR. Stephan Peuckert

Schrifführer: Dr. Robert Wilhelmer

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Wohnung Mehrzweckhaus Nußdorf – Genehmigung eines Mietvertrages mit Räumungsvergleich
- 4) Bereich EKZ Interspar und FMZ Nußdorf-Debant – Neuerlassung einer 30 km/h Zonenbeschränkung sowie einer 10 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die FMZ-Tiefgarage bei gleichzeitiger Aufhebung der in diesem Bereich bestehenden Geschwindigkeitsverordnung der Gemeinde aus dem Jahr 2012
- 5) Straßename für das neue Siedlungsgebiet am unteren Sonnenhang
- 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Umwidmung im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf;
Entwurfauflage und Beschlussfassung
- 7) Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Umwidmung im Bereich der Grundstücke 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf;
Entwurfauflage und Beschlussfassung
- 8a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf;
Entwurfauflage und Beschlussfassung
- 8b) Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/16, 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf;
Entwurfauflage und Beschlussfassung

- 8) Aufhebung des (Allgemeinen und Ergänzenden) Bebauungsplanes vom 21. Mai 1996 im Bereich der Grundstücke (366/40, 366/23, 366/28) 366/6, 366/7, 366/8, 366/9, 366/10, 366/11, 369/1, 369/4 und 369/5, alle KG Unternußdorf
- 9) Zustimmung zur Überbauung der Dolomitenstraße mit einem Vordach der Hofstelle vlg. Rainitzer
- 10) Personalangelegenheiten
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Vertreter der Presse und die Zuhölerin und informiert zur Vertretung der entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates, GV. Ing. Hubert Stotter und GR. Stephan Peuckert, durch GR.-EM. Thomas Pitterl und GR.-EM. Mario Vergeiner, die beide bereits angelobt sind. Sodann stellt der Bürgermeister fest, dass im Gemeinderat Vollzähligkeit und damit Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Tagesordnung wurde übersehen, die Beschlussfassung über einen Bebauungsplan auf Grundstück 392/2 KG Unternußdorf mit aufzunehmen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Punkt „Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf – Entwurfsauflage und Beschlussfassung“ auf die Tagesordnung zu nehmen, sodass sich Tagesordnungspunkt 8) aufteilt in

- 8a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf und
- 8b) Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/16, 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf

jeweils - Entwurfsauflage und Beschlussfassung;

Nachdem auf seine Nachfrage hin weder zur Tagesordnung noch zur Sitzungseinladung eine Wortmeldung erfolgt, geht er über

zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

a) Asylgipfel in der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Beim heutigen Asylgipfel in der Bezirkshauptmannschaft Lienz wurde ein Abbau von 1.000 Asylunterkünften in Tirol bekanntgegeben. Die 220 Asylunterkünfte in Osttirol bleiben jedoch vorerst. Nachdem zuletzt Überlegungen bestanden, auch in Nußdorf-Debant eine Asylunterkunft zu schaffen, gibt es dafür aktuell keine Notwendigkeit mehr.

b) Vorbereitung NR-Wahl plus Volksbefragung Olympiabewerbung 2026

Die Zusammenlegung beider Urnengänge an einem Wahltag bringt den Bürgern Vorteile, bei der Einrichtung der Wahlbehörden jedoch Schwierigkeiten. Grund dafür ist, dass hier eine Bundes- mit einer Landeswahl zusammengelegt wird, was getrennte Wahllokale und getrennte Wahlbehörden erfordert. Zwar sind die Wahlleiter vom Bürgermeister bereits bestellt, die Parteien werden sich bei der Namhaftmachung der Wahlbeisitzer für beide Behörden jedoch schwer tun. Insgesamt befürchtet der Bürgermeister, dass die Abwicklung der Wahl – gerade angesichts der Pannen bei der letztjährigen Bundespräsidentenwahl – diesmal sehr schwierig sein wird.

c) Gemeindeprüfungen

Im heurigen Sommer wurde die Gemeindeverwaltung von verschiedenen Stellen mehrfach geprüft. So hinsichtlich der Sozialversicherungsabgaben bei der Gehaltsabrechnung durch die BVA, durch den Landesrechnungshof zu den Gemeindeabgaben und zur Agrargemeinschaft Obriskenalpe gab es eine AMA-Prüfung. Während es bei der BVA und AMA-Prüfung keine Beanstandungen gab, gibt es zur Prüfung durch den Landesrechnungshof noch kein Ergebnis. Erste Auskünfte gibt es im Herbst bei einer Besprechung in Innsbruck. Ein öffentlicher Bericht folgt im Frühjahr 2018.

d) Infrastruktur- Breitband

Der Breitbandausbau liegt vom Zeitplan her nicht schlecht. Das Ausbauprogramm 2017 in Nußdorf dürfte in zwei Wochen abgeschlossen sein. Im Ortsteil Debant ist der Ring Mühlanger – Alt-Debant geschlossen. Eine Arbeitspartie wird den Bereich Mitterweg, Hochstadelweg und Gewerbebetriebe bearbeiten, eine zweite Partie die Untere Siedlung. Asphaltierungen und Kalibrierungen folgen nach den Erdarbeiten. Erste Betriebe sind bereits angeschlossen.

- Leitnerweg

Nach 3jähriger Bauzeit ist der Leitnerweg als weitere, vielfach unbemerkte, Großbaustelle der Gemeinde mittlerweile abgeschlossen. Es sind nur noch kleine Restarbeiten offen.

- Zwieslingbach

Die Bachverbauung wurde im Frühjahr 2017 fertiggestellt. Das Wasserrückhaltebecken im Talboden, unterhalb des Radfahr-Mitterweges, kommt laut Wildbachverbauung im Herbst 2017.

- Workshop Dorfzentrum Nußdorf

Mit dem Workshop wurden alle Mitglieder von Gemeinderat und Bauausschuss auf den gleichen Wissensstand gebracht. Aufgrund der Machbarkeitsstudie (Architekt und Verkehrsplaner) soll Weiteres im Bauausschuss und im Gemeinderat beschlossen werden.

- Sportanlagen

Die Sanierung der Fußballplätze ist zwischenzeitlich erfolgreich und preislich günstig abgeschlossen. Der Bürgermeister bedankt sich bei Sportausschussobmann GR. Sebastian Lackner für die Abwicklung.

- Wetterlage – Wasserversorgung – Hochwasser

Trotz der Trockenperiode in der ersten Jahreshälfte gab es bei der Wasserversorgung kein großes Problem und das trotz Ausfall der Tiefbrunnenpumpe. Hier konnte auf die bestehende Notwasserversorgung zum Lienzer Wassernetz zurückgegriffen werden. Die Starkniederschläge der vergangenen Woche haben allerdings im Debanttal zu kleineren Muren und kurzzeitigen Verkehrsbehinderungen geführt.

Zu Punkt 3) Wohnung Mehrzweckhaus Nußdorf – Genehmigung eines Mietvertrages mit Räumungsvergleich

Die bisherige Mieterin der ca. 83 m² großen Wohnung im Dachgeschoss des Mehrzweckhauses Nußdorf, Frau Helga Dalpra, ist zu Jahresbeginn in eine frei werdende Wohnung im SOS-Familiendorf nach Debant verzogen. Eine sofortige Ausschreibung der Wohnung hat zunächst keine ernsthaften Interessenten ergeben. Knapp vor Jahresmitte hat sich dann mit Hannah Inmann doch noch eine Gemeindegängerin um die Wohnung beworben. Die Wohnung wurde ihr nach fraktionsinterner Rücksprache vor Fassen des Gemeinderatsbeschlusses mit 1. Juli 2017 befristet auf 3 Jahre, somit bis 30. Juni 2020, überlassen, und zwar – indexiert – zu den bisherigen Konditionen von Frau Helga Dalpra.

Der wertangepasste Mietzins beläuft sich auf € 437,-, wobei Heizung, Strom und Müll extra zu zahlen sind. Ein Räumungsvergleich ist wiederum abzuschließen. Für den Mietzins wird eine Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex vereinbart. Die Kaution beträgt € 800,-.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss des vorgestellten Mietvertrages mit Frau Hannah Inmann zur Wohnung im Dachgeschoss des Mehrzweckhauses Nußdorf auf die bestimmte Zeit von 3 Jahren, das ist vom 01.07.2017 bis 30.06.2020, in einem Nachtragsbeschluss die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 4) Bereich EKZ Interspar und FMZ Nußdorf-Debant – Neuerlassung einer 30 km/h Zonenbeschränkung sowie einer 10 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung für die FMZ-Tiefgarage bei gleichzeitiger Aufhebung der in diesem Bereich bestehenden Geschwindigkeitsverordnung der Gemeinde aus dem Jahr 2012

Nachdem westlich des Interspar-Marktes ein neues Fachmarktzentrum sowie eine Tiefgarage errichtet wurden, hat der Gemeinderat im Jahr 2012 für den Bereich beider Einkaufszentren, vor allem für deren Parkplätze (Grundstücke 301/3, 301/6, 322/1 und 322/2, alle KG Unternußdorf) sowie für den dazwischen liegenden Abschnitt der dortigen Gemeindestraße (Grundstück 715 KG Unternußdorf) eine 30 km/h Zonenbeschränkung sowie für die FMZ-Tiefgarage und deren Zu- und Abfahrt (Grundstück 301/3 KG Unternußdorf) eine 10 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, zumal es gerade bei den Parkflächen zu einer Vermischung des Fahrzeugverkehrs und des Fußgängerverkehrs kommt. Diese Verordnung vom 27.09.2012 im Bereich „Interspar und SES-Fachmarktzentrum“ (Zl. 120-3/2012-Vo1) wurde dem Land zur Prüfung vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 14.11.2012, GZl. IIb2-2-1-8-25/22 für in Ordnung befunden.

Im Bauverfahren zu den auf Grundstück 322/2 KG Unternußdorf, südlich des Interspar-Marktes neu geplanten Feuerwehrparkplätzen wurde vom verkehrstechnischen Sachverständigen für eine sichere Ausfahrt aus den Parkplätzen auf die Gemeindestraße 715 KG Unternußdorf eine Ausdehnung der 30 km/h Zone in ihrem südöstlichen Bereich um ca. 40 m nach Osten (Richtung Kreisverkehr) und damit auf den Abschnitt der Gemeindestraße entlang der neuen Feuerwehrparkplätze verlangt.

Die Ausdehnung der 30 km/h Zone soll nun dadurch geschehen, dass die bestehende Verordnung vom 27.09.2012 aufgehoben und gleichzeitig eine neue, entsprechend geänderte Verordnung erlassen wird.

Zur neuen Verordnung wurde ein Gutachten von Dipl.Ing. Arnold Bodner als Verkehrsplaner eingeholt, welches mit der GZl. 17-043 und dem Datum 23.05.2017 vorliegend ist. Zur neuen Verordnung wurde auch ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Tirol und der Polizeiinspektion Lienz bei der Gemeinde eingelangt, die die neue Verordnung befürworten bzw. dagegen keinen Einwand erheben.

Nach Vorstellung des oben genannten verkehrstechnischen Gutachtens von Dipl.Ing. Arnold Bodner und der einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildenden Planbeilage A, aus der die 30 km/h Zonen- und die 10 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Tiefgaragenbereich sowie die Aufstellorte für die Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen ersichtlich sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge unter Aufhebung der Verordnung vom 27.09.2012, Zl. 120-3/2012-Vo1, folgende Verordnung beschließen

Verordnung

Geschwindigkeitsbeschränkung (Bereich Interspar und SES-Fachmarktzentrum)

Gemäß § 94d Z. 4 lit. d i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

I.

Für einen Abschnitt der Gemeindestraße 715 KG Unternußdorf sowie für Straßen mit öffentlichem Verkehr auf den Grundstücken 301/3, 301/6, 322/1 und 322/2, alle KG Unternußdorf, das sind die Verkehrs- und Parkflächen südlich, nördlich und westlich des bestehenden „Interspar-Marktes“, sowie südlich, nördlich, westlich und östlich des neuen „SES-Fachmarktzentrams“, wird nach Maßgabe der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung Beilage A (erstellt von Dipl.Ing. Arnold Bodner, Zivilingenieur für Bauwesen, Rosengasse 15, 9900 Lienz, mit Datum 11.05.2017), eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in Form einer **30 km/h-Zonenbeschränkung** verordnet.

Die aus der planlichen Darstellung Beilage A hervorgehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr werden zur Tempo 30 km/h-Zone erklärt. Innerhalb dieser Zone ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

Kundmachung:

Die Verordnung der Tempo 30 km/h-Regelung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. (im folgenden: „StVO 1960“) durch die Anbringung der Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung 30 km/h“ laut § 52 lit. a Z. 11a StVO 1960 kundgemacht.

Die Aufhebung der Tempo 30 km/h-Regelung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ laut § 52 lit. a Z. 11b StVO 1960 kundgemacht.

Die Lage der Beschilderung der 30 km/h-Zonenbeschränkung ist in der planlichen Darstellung Beilage A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch:

- A) Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ an der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf, ca. 12 m südöstlich des südöstlichen Gebäudeeckes des Interspar-Marktes, an der nördlichen Fahrbahnseite, das ist die rechte Fahrbahnseite der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf aus Sicht des von der „Kreisverkehrsanlage Interspar“ kommenden bzw. in Richtung Westen fahrenden Verkehrs.
- B) Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ an der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf, südlich gegenüber dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 11a StVO 1960 laut Punkt A), das ist ca. 22 m südöstlich des südöstlichen Gebäudeeckes des Interspar-Marktes, an der südlichen Fahrbahnseite, das ist die rechte Fahrbahnseite der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf aus Sicht des vom SES-Fachmarktzentrum bzw. vom Interspar-Markt Richtung „Kreisverkehrsanlage Interspar“ bzw. nach Osten fahrenden Verkehrs.
- C) Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ an der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf, ca. 11 m nördlich des nordöstlichen Gebäudeeckes des SES-Fachmarktzentrams, an der westlichen Fahrbahnseite, das ist die rechte

Fahrbahnseite der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf aus Sicht des von Nußdorf in Richtung SES-Fachmarktzentrum bzw. Interspar-Markt bzw. nach Süden fahrenden Verkehrs.

- D) Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ an der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf, östlich gegenüber dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 11a StVO 1960 laut Punkt C), das ist ca. 14 m nordöstlich des nordöstlichen Gebäudeeckes des SES Fachmarktzentums, an der östlichen Fahrbahnseite, das ist die rechts Fahrbahnseite der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf aus Sicht des vom SES-Fachmarktzentrum bzw. vom Interspar-Markt in Richtung Nußdorf bzw. nach Norden fahrenden Verkehrs.
- E) Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ an der Straße mit öffentlichem Verkehr nördlich des Interspar-Marktes auf Gp. 322/1 KG Unternußdorf, ca. 10 m nördlich des nordöstlichen Gebäudeeckes des Interspar-Marktes, an der nördlichen Fahrbahnseite, das ist die rechte Fahrbahnseite dieser Straße mit öffentlichem Verkehr aus Sicht des von der Ladezone östlich des Interspar-Marktes in diese Straße bzw. in Richtung Westen einfahrenden Verkehrs.
- F) Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung 30 km/h“ an der Straße mit öffentlichem Verkehr nördlich des Interspar-Marktes auf Gp. 322/1 KG Unternußdorf, südöstlich gegenüber dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 11a StVO 1960 laut Punkt E), ca. 8 m leicht südöstlich des nordöstlichen Gebäudeeckes des Interspar-Marktes an der südlichen Fahrbahnseite, das ist die rechte Fahrbahnseite dieser Straße aus Sicht des auf dieser Straße zur Ladezone östlich des Interspar Marktes bzw. in Richtung Süden ausfahrenden Verkehrs.

II.

Für die Tiefgarage des „SES-Fachmarktzentums“ auf Grundstück 301/3 KG Unternußdorf wird nach Maßgabe der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Beilage A eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h verordnet.

Kundmachung:

- G) Die Verordnung der Tempo 10 km/h-Regelung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h“ laut § 52 lit.a Z. 10a StVO 1960 direkt bei der Abzweigung der Tiefgarageneinfahrt auf Gp. 301/3 KG Unternußdorf von der Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf, auf der rechten Seite der Tiefgarageneinfahrt aus Sicht des in die Tiefgarage einfahrenden Verkehrs, kundgemacht.
- H) Die Aufhebung der Tempo 10 km/h-Regelung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftzeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ direkt bei der Einbindung der Tiefgaragenausfahrt auf Gp. 301/3 KG Unternußdorf in die Gemeindestraße Gp. 715 KG Unternußdorf, auf der rechten Seite der Tiefgaragenausfahrt aus Sicht des aus der Tiefgarage ausfahrenden Verkehrs, kundgemacht.

Die Lage der Beschilderung der 10 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung ist in der planlichen Darstellung Beilage A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Inkrafttreten:

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung „Geschwindigkeitsbeschränkung (Bereich Interspar und SES Fachmarktzentrum)“ vom 27.09.2012, Zl. 120-3/2012-Vo1 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 5) Straßename für das neue Siedlungsgebiet am unteren Sonnenhang

Da die ersten Häuser des neuen Siedlungsgebietes am unteren Sonnenhang bald fertiggestellt sind, ist es notwendig, für die zuführende Gemeindestraße 740 KG Unternußdorf einen Namen zu beschließen. Die Bezeichnung „Am Sonnenhang“ bei der neuen Baureihe, gleich wie bei den oberhalb liegenden Siedlungsteilen, würde nach Einschätzung des Bürgermeisters wegen der zwischen den Häuserreihen hin und her springenden Hausnummerierung eine für Nicht-Ortskundige verwirrende Zufahrtssituation schaffen, weshalb ein neuer Straßename gesucht wird. Der Bürgermeister will den neuen Vorschlag unspektakulär halten und der Zufahrtsstraße den Namen „Unterer Sonnenhang“ geben.

GR. Sebastian Lackner hält den mit einigen Siedlern abgesprochenen Straßennamen „Dolomitenblick“ für schöner und stellt den Beschlussantrag, der Gemeindestraße Gp. 740 KG Unternußdorf den Namen „Dolomitenblick“ zu geben.

Der Bürgermeister bringt den Antrag von GR. Sebastian Lackner zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Umwidmung im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf; Entwurfsauflage und Beschlussfassung

Im Betriebsgebäude auf Grundstück 392/2 KG Unternußdorf ist im 1. Obergeschoss ein Installationsbetrieb und im 2. Obergeschoss ein Fitnesscenter untergebracht. Im Rahmen von weiteren Zu- und Umbauten soll auf das bestehende Fitnesscenter eine Betriebsinhaber-Wohnung als 3. Obergeschoss errichtet werden. Da am Betriebsgrundstück derzeit die Widmung „Gewerbe- und Industriegebiet“ besteht und die Genehmigung einer Betriebsinhaber-Wohnung in dieser Widmung baurechtlich nicht möglich ist, haben Grundeigentümer Gottfried Fuchs und sein Sohn und Mit-Betriebsinhaber Philipp Fuchs mit Schreiben vom 30.06.2017 um Umwidmung der Gp. 392/2 KG Unternußdorf für den Bau einer Betriebsinhaber-Wohnung ersucht.

Der Bürgermeister verweist zu diesem Umwidmungswunsch auf die lange Vorgeschichte. So wurde im Zuge der raumordnungsfachlichen Prüfung des Wunsches vom Raumplaner eine Änderung des Raumordnungskonzeptes vorgeschlagen und mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2016 umgesetzt, was zur ersten Änderung des 2015 fortgeschriebenen Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) geführt hat (G11a/Z1/BI). Im neuen Stempelbereich G11a ist nach der Änderung des ÖRK nun insbesondere die Erweiterung bestehender Betriebe und eine Wohnnutzung in den oberen Geschossen zulässig.

Der Bürgermeister trägt zum Widmungswunsch der Betriebsinhaberfamilie Fuchs die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 24.07.2017, GZI. 1404ruv/15 sowie die Stellungnahme des Baubezirksamtes Lienz/Flussbau vom 26.07.2017 (Gefahrenbereich bis HQ 300) vor.

Laut Raumplaner ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf eine betriebliche Wohnnutzung ab dem 2. Obergeschoss im gegenständlichen Bereich des Stempels G11a aufgrund der dort bereits vorhandenen Wohn- und Mischnutzung nachvollziehbar und vertretbar (siehe Bestandsaufnahme / Gebäudenutzung). Angeregt wird vom Raumplaner, spätestens bei der neuerlichen Fortschreibung des ÖRK, die Weiterentwicklung in südlicher Richtung (gewerbliche Nutzung vs. Wohnnutzung) neu zu überdenken. Hingewiesen wird auf den laut ÖRK verpflichtend zu erlassenden Bebauungsplan (BI).

Laut BBA Lienz/Flussbau sind für vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes aus schutzwasserbautechnischer Sicht (HQ 300) keine besonderen Vorkehrungen nötig.

Nach Beantwortung der Anfragen von GV. Harald Zeber-Idl (warum ist die Widmung erst nach Änderung des ÖRK möglich? – „Bestandsaufnahme ergab viele Wohnnutzungen“) und GR. Sebastian Lackner (wie viele Wohnungen kommen? – „nur eine, für Philipp Fuchs“) stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen

- a) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenweldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf vom 19.07.2017, Planungs-Nr: 719-2017-00002, mit der das Grundstück 392/2 KG Unternußdorf von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-5“ gemäß § 51 TROG 2016 umgewidmet wird und zwar mit den Teilfestlegungen:
- „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2016 bis OG 1 sowie
 - „Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung“ gemäß § 40 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 6 TROG 2016 ab OG 2
- entsprechend den Ausführungen des eFwp, gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 TROG 2016 während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- b) gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf fassen, wobei dieser (Änderungs-)Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):
jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 7) Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Umwidmung im Bereich der Grundstücke 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf; Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Im 1. Obergeschoss des Betriebsgebäudes (Großteils Einkaufszentrum, Betriebstyp A, teilweise Gewerbe- und Industriegebiet) auf der Gp. 12/17 KG Obernußdorf ist die Errichtung eines T&G-Marktes (Tiefkühl- und Getränkemarkt – MPPreis) mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m² geplant. Die ILV Immobilienleasing- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hopfgarten im Brixental (Pletzer-Gruppe) hat als Grundstückseigentümerin (neben Grundstück 12/17 auch 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf) mit Schreiben vom 17.07.2017 um entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes angesucht. So soll nun das gesamte 1. Obergeschoss als Sonderfläche des EKZ-Betriebstyps A mit einer Kundenfläche von max. 1.182 m², davon max. 600 m² Lebensmittelfläche, ausgewiesen werden. Ab dem 2. Obergeschoss soll ein allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt nach § 40 Abs. 6 TROG 2016 (Betriebswohnungen), gewidmet werden. Auch die Erlassung eines Bebauungsplanes wird beantragt.

Der Bürgermeister schlägt vor, diesem Umwidmungswunsch zu entsprechen. Gleichzeitig sollen auch jene Teilflächen der Zufahrtsstraße (Hermann Gmeiner-Straße), die von den angrenzenden Betrieben (Hofer KG und Pletzer-Gruppe) in den letzten Jahren zur Gemeindestraße zur Verbesserung der Ausfahrt in die B 100 abgetreten wurden, in „Freiland“ rückgewidmet und als örtliche Straße ausgewiesen werden.

Zur beantragten Flächenwidmungsplanänderung trägt der Bürgermeister die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 24.07.2017, GZl. 1943ruv/17, vor, ebenso die Stellungnahme

der Landesstraßenverwaltung vom 26.07.2017 (GZI. BBALZ-B100/ANR/00/275-2017) zur Zufahrt und die Stellungnahme der Abteilung Flussbau des BBA Lienz vom 26.07.2017 zum HQ 300.

Aus der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners geht hervor, warum die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht – auch im Hinblick auf die grundsätzlichen Bestimmungen des Tiroler Einkaufszentren-Programmes 2005 – zulässig erscheint und eine strategische Umweltprüfung (SUP gemäß § 2 TUP) nicht notwendig ist.

Aus der Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung geht hervor, dass die das EKZ erschließende Gemeindestraße auf Gp. 929/1 KG Obernußdorf verkehrstechnisch einwandfrei an die Landesstraße B 100 angebunden ist. Von Seiten der Flussbauabteilung werden im Hinblick auf eine Gefährdung durch das HQ 300 eigene schutzwasserbautechnische Vorschriften nicht für dringend erforderlich erachtet.

Nach Beantwortung einer Anfrage von GR. Sebastian Lackner, der wissen will, ob die Etablierung des T&G Marktes im EKZ-Gebäude schon fix ist, und nachdem keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

- a) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenweldweg 2b, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Nußdorf-Debant im Bereich der Grundstücke 12/17, 12/25, 929/1 und 946, alle KG Obernußdorf, vom 20.07.2017, Planungs-Nr: 719-2017-00003, mit der
- im Bereich der Grundstücke 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf, die derzeitige „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-3“ gemäß § 51 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-4“ gemäß § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen
 - o „Sonderfläche Einkaufszentrum – SE-10 – Betriebstyp: A, Kundenfläche max. 1.182 m², davon Kundenfläche für Lebensmittel max. 600 m²“ gemäß § 49 TROG 2016 bis OG 1 sowie
 - o „Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung“ gemäß § 40 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 6 TROG 2016 ab OG 2 umgewidmet werden sowie
 - im Bereich des Grundstückes 929/1 KG Obernußdorf Teilflächen von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen – SV-3“ gemäß § 51 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 rückgewidmet (und örtliche Verkehrsflächen) werden entsprechend den Ausführungen des eFwp – gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 TROG 2016 während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- b) gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/17, 12/25, 929/1 und 946 KG Obernußdorf fassen, wobei dieser (Änderungs-)Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):
jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 8a) Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf

Der Bürgermeister verweist auf die in dem schon beim „heutigen“ Umwidmungsbeschluss zu Grundstück 392/2 KG Unternußdorf angeführten ÖRK-Entwicklungsstempel „G11a“ enthaltenen Festlegungen „G11a/Z1/B!“. Nach diesen Festlegungen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 392/2 KG Unternußdorf verpflichtend (B!) und für eine Baubewilligung unerlässlich.

Der Bürgermeister trägt die zum Bebauungsplanentwurf in der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 24.07.2017, GZl. 1404ruv/15, enthaltenden Ausführungen vor. Es soll ein neuer Bebauungsplan mit offener Bauweise, mit 0,6 - fachen Abstand eines jeden Punktes und einem mit 672,00 m über Adria fixierten höchsten Gebäudepunkt festgelegt werden. Der Raumplaner erwartet aufgrund des Umgebungsbestandes keine Auffälligkeit im Orts- und Straßenbild.

Da die Erlassung eines Bebauungsplanes laut ÖRK zwingend ist, laut Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter der von ihm vorgeschlagene Bebauungsplan aus raumordnungsfachlicher Sicht erlassen werden kann und zum Bebauungsplanentwurf im Gemeinderat auf seine Anfrage keine Wortmeldung erfolgt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen

- a) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf mit der GZl. 1404ruv/2015 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- b) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des (dem Entwurf entsprechenden) Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 392/2 KG Unternußdorf fassen, wobei dieser (Erlassungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):
jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 8b) Neuerlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/16, 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf

Die ILV Immobilienleasing- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hopfgarten im Brixental (Pletzer-Gruppe) beabsichtigt im 1. Obergeschoss ihres Betriebsgebäudes auf Grundstück 12/17 KG Obernußdorf, als Teil der dortigen Einkaufszentrenflächen Betriebstyp A, einen T&G-Markt mit einer Verkaufsfläche von max. 600 m² zu errichten und dafür eine Baubewilligung zu erwirken. Gemäß § 54 Abs. 5 TROG 2016 ist bei Sonderflächen für Einkaufszentren die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Der Bürgermeister verweist dazu auf die Ausführungen des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter in seiner Stellungnahme vom 24.07.2017, GZl. 1943ruv/17 und trägt diese vor.

Aufgrund der Situierung des Betriebsgebäudes direkt an der Grundgrenze zum nördlichen Nachbargrundstück 12/16 KG Obernußdorf und des Zusammenbaus mit dem dortigen Betriebsgebäude hat der Raumplaner in seinem Bebauungsplanentwurf die Festlegung einer „besonderen Bauweise“ mit verkürzten Abständen (0,4facher Abstand eines jeden Punktes, mindestens 3 m) vorgeschlagen. Wegen der Festlegung der besonderen Bauweise muss zum Bebauungsplan auch ein Ergänzender Bebauungsplan erlassen werden. Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan sind in einem Plansatz zusammengefasst. Der Entwurf sieht für die Betriebsgrundstücke eine Bebauungsdichte von mindestens 0,20 und nach gegebenem Bestand unterschiedlich festgelegte oberste Gebäudepunkte vor. Ebenso mit einem unterschiedlichen Abstand festgelegt sind die Baufluchtlinien zur Landesstraße B100 und zur Gemeindestraße Hermann Gmeiner-Straße.

Im Ergebnis wird mit der vom Raumplaner vorgeschlagenen Neuerlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes der Gebäudebestand auf den vom Planungsbereich umfassten Grundstücken mittels Festlegung der besonderen Bauweise und der obersten Punkte „eingefroren“.

Da zum Entwurf der Neuerlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes im Gemeinderat auf Anfrage des Bürgermeisters keine Wortmeldung erfolgt, stellt dieser den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen

- a) den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/16, 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf, mit der GZl. 1943ruv/2017 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant aufzulegen und
- b) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des (dem Entwurf entsprechenden) Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 12/16, 12/17, 12/25 und 946, alle KG Obernußdorf, fassen, wobei dieser (Erlassungs-)Beschluss jedoch nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu a) und b):
jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 9) Aufhebung des (Allgemeinen und Ergänzenden) Bebauungsplanes vom 21. Mai 1996 im Bereich der Grundstücke (366/40, 366/23, 366/28) 366/6, 366/7, 366/8, 366/9, 366/10, 366/11, 369/1, 369/4 und 369/5, alle KG Unternußdorf

Herr Geiger Ernst beabsichtigt bei seinem Doppelwohnhaus auf der Gp. 366/9 KG Unternußdorf eine Terrassenüberdachung zu erstellen. Im Zuge der hochbautechnischen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für den gegenständlichen Bereich ein bereits im Jahr 1996 erlassener und mittlerweile 1997, 1998 und 2006 geänderter (Allgemeiner und Ergänzender) Bebauungsplan besteht, der unter anderem eine besondere Bauweise mit der jeweiligen Situierung der Gebäude festlegt. Einzelne Festlegungen dieses Bebauungsplanes sind aufgrund der Übergangsbestimmungen im § 117 Abs. 3 TROG 2011 Ende 2013 außer Kraft getreten, ohne dass diese Festlegungen bislang ergänzt worden wären. Um der Baubehörde zur beantragten Terrassenüberdachung eine Entscheidung zu ermöglichen, muss der „alte“ Bebauungsplan nun ergänzt oder aufgehoben werden. Sowohl das Bauamt als auch der örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter – dieser in seiner Stellungnahme vom 24.07.2017, GZl. 1657ruv/2016, haben eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes und zwar im Bereich der Doppelhäuser (Grundstücke 366/6 bis 366/11) und der Wohnanlagen (Grundstücke 369/1, 369/4 und 369/5) empfohlen, da der Bebauungsplan dort zur Gänze umgesetzt wurde und von einem rechtmäßigen Bestand ausgegangen werden kann. Von der Aufhebung „ausgespart“ bleiben sollen lediglich jene Grundstücke, bei denen der Bebauungsplan zuletzt am 19.08.2006 abgeändert wurde. Es handelt sich dabei um die Grundstücke 364/23, 364/28 und 364/40, alle KG Unternußdorf.

Insgesamt gibt es 41 Bebauungspläne in der Gemeinde, die am 30. September 2001 bestanden haben und von der Übergangsbestimmung des § 117 Abs. 3 TROG 2011 betroffen und somit entweder um die weggefallenen Festlegungen zu ergänzen oder aufzuheben sind. Der Bürgermeister will hier, wie im Bauausschuss seinerzeit vorbesprochen, anlassfallbezogen vorgehen. Um das Bauvorhaben einer Terrassenüberdachung von Herrn Ernst Geiger zu ermöglichen, schlägt er die empfohlene Teilaufhebung des alten Bebauungsplanes vor, zumal der Nachbar von Herrn Ernst Geiger dem an der gemeinsamen Grundstücksgrenze geplanten Bau ohnehin zustimmen muss und dadurch geschützt ist.

Nachdem keine weiteren Anfragen im Gemeinderat sind, beantragt der Bürgermeister einer teilweisen Aufhebung des im dortigen Bereich bestehenden (Allgemeinen und Ergänzenden) Bebauungsplanes wie folgt die Zustimmung zu erteilen:

Der für die Grundstücke 364/23, 364/40, 364/28, 366/6, 366/7, 366/8, 366/9, 366/10, 366/11, 369/1, 369/4 und 369/5 (damals Grundstücke 364/23, 364/28, 366/6, 366/7, 366/8, 366/9, 366/10, 366/11, 369/1, 369/4), alle KG Unternußdorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.1996 erlassene und mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 21.04.1997, 18.05.1998 und vom 19.08.2006 abgeänderte (Allgemeine und Ergänzende) Bebauungsplan wird teilweise und zwar im Bereich der Grundstücke 366/6, 366/7, 366/8, 366/9, 366/10, 366/11, 369/1, 369/4 und 369/5, alle KG Unternußdorf aufgehoben. Von dem Aufhebungsbeschluss unberührt bleiben die Grundstücke 364/23, 364/40 und 364/28, alle KG Unternußdorf.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 10) Zustimmung zur Überbauung der Dolomitenstraße mit einem Vordach der Hofstelle vlg. Rainitzer

Im Zuge eines von Christian Lackner angestrebten Bauverfahrens ist hervorgekommen, dass bei seiner Hofstelle vlg. Rainitzer in Nußdorf (Gp. 359 KG Unternußdorf) nordostseitig ein Vordach eines Nebengebäudes geringfügig ins öffentliche Gut Grundstück 648 KG Unternußdorf ragt und damit mit einer Fläche von rund 2 m² die Dolomitenstraße überbaut. Damit das Bauverfahren im Sinne des Bauwerbers fortgesetzt werden kann, benötigt er im offenen Verfahren die Zustimmung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant zur Überbauung der Straße (Gehsteig).

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Zustimmung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant zu dem im Naturbestandsplan von Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, GZI. 7129/2016 dargestellten und aus den im anhängigen Bauverfahren mit der Geschäftszahl 131/3074/2017 eingereichten Bauplänen ebenfalls hervorgehenden Überragen der Dolomitenstraße (Gp. 648) durch ein Vordach eines Nebengebäudes der Hofstelle vlg. Rainitzer (Gp. 359) mit der Maßgabe genehmigen, dass dieses Vordach oberhalb der Dolomitenstraße so lange bestehen bleiben kann, als es einem Vorhaben der Marktgemeinde Nußdorf-Debant nicht hinderlich im Wege ist.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 11) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister verweist auf die gängige Praxis, zum Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 11). Der Bürgermeister ersucht daraufhin die noch anwesenden Vertreter der Presse und Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

Der Gemeinderat beschließt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt

A) Kindergärten Nußdorf und Debant

a) Assistenzkräfte

Abschluss eines neuen unbefristeten Dienstvertrages mit Wirksamkeit vom 01.09.2017

- Assistenzkraft Starlinger Verena 20 Wochenstunden, das sind 50 % der Vollbesch. Einstufung in Ak/4 (Vorrückungstichtag 20.03.2011)
- Assistenzkraft Oberhuber Manuela 20 Wochenstunden, das sind 50 % der Vollbesch. Einstufung in Ak/3 (Vorrückungstichtag 10.06.2012)
- Assistenzkraft Hofmann Gabriela 20 Wochenstunden, das sind 50 % der Vollbesch. Einstufung in Ak/6 (Vorrückungstichtag 08.08.2007)
- Assistenzkraft Mayr Michaela 15 Wochenstunden, das sind 37,5 % der Vollbesch. Einstufung in Ak/16 (Vorrückungstichtag 12.12.1986)
- Assistenzkraft Olsacher Irmgard 30 Wochenstunden, das sind 75 % der Vollbesch. Einstufung in Ak/6 (Vorrückungstichtag 10.02.2007)

Änderung des unbefristeten Dienstvertrages mit Wirksamkeit vom 01.09.2017

- Assistenzkraft Herzog Petra 20 Wochenstunden, das sind 50 % der Vollbesch. Einstufung in Ak/7 (Vorrückungstichtag 01.10.2003)

b) Reinigungskräfte

Abschluss eines neuen unbefristeten Dienstvertrages mit Wirksamkeit vom 01.09.2017

- Starlinger Verena 8 Wochenstunden, das sind 20 % der Vollbeschäftigung und Einstufung in Vb II p5/4 (Vorrückungstichtag 20.03.2011)
- Angermann Birgit 8 Wochenstunden, das sind 20 % der Vollbeschäftigung und Einstufung in Vb II p5/3 (Vorrückungstichtag 28.11.2011)

Änderung des unbefristeten Dienstvertrages mit Wirksamkeit vom 01.09.2017

- Herzog Petra 8 Wochenstunden, das sind 20 % der Vollbeschäftigung und Einstufung in Vb II p5/7 (Vorrückungstichtag 01.10.2003)

c) Prünster Verena

Kindergartenpädagogin Prünster Verena wird auf ihr Ansuchen über die bis 30.03.2019 dauernde Mutterschaftskarenz hinaus bis 31.08.2019 ein Karenzurlaub nach § 83 G-VBG 2012 unter Entfall der Bezüge gewährt, sodass sie mit 01.09.2019, somit mit Kindergartenbeginn 2019/20 ihren Dienst wieder antritt.

d) Ausschreibung Pädagoginnen-Stelle im Kindergarten Nußdorf

Für die zweite Gruppe wird im Kindergarten Nußdorf eine Vertretung für die bis 2019 im Karenzurlaub befindliche Kindergartenpädagogin Verena Prünster benötigt. Der Gemeinderat beschließt deshalb die Ausschreibung der Stelle einer pädagogischen Fachkraft (w/m) ab September 2017, teilbeschäftigt mit 25 Wochenstunden Kinderbetreuung, das sind 71,5 % der Vollbeschäftigung, und zwar vorerst befristet auf das Kindergartenjahr 2017/18, eingestuft in ki2.

B) Volksschule Debant

Mit Wirksamkeit vom 06.09.2017 Neuabschluss eines Dienstvertrages, befristet auf die Dauer des Bedarfs an einer Schulassistentin für den betreffenden Schüler, längstens bis Ende des Schuljahres 2017/18, das ist bis 06.07.2018 als Schulassistentin

- a) Daniela Pitscheider 20 Wochenstunden, das sind 50,0 % der Vollbeschäftigung in Vb I, d/5 (Vorrückungstichtag 06.03.2009)
- b) Mag. Hilgert Eppacher 25 Wochenstunden, das sind 62,5 % der Vollbeschäftigung in Vb I, d/3 (Vorrückungstichtag 27.12.2012)

C) Erhöhung der Leistungszulage für Kassenleiter

Der Gemeinderat beschließt für Kassenleiter Hans Schmuck die Zuerkennung einer Leistungszulage nach § 68 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 im Ausmaß von 25 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, das ist eine Erhöhung der bisherigen Zulage um 10% von V/2.

Zu Punkt 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beantwortung diverser Anfragen

a) Einsatz Maschinenring statt Bauhof – Anfrage GV Harald Zeber-Idl

Gemeindebürger haben GV. Harald Zeber-Idl darauf aufmerksam gemacht, dass der Maschinenring derzeit sehr viele Bauhofaufgaben erledigt. Er will nun vom Bürgermeister wissen, warum dies so ist. Laut Bürgermeister liegen die Ausgaben für den Maschinenring im budgetierten Rahmen. Aufgrund eines längeren Krankenstandes sowie eines Kuraufenthaltes zusätzlich zu den normalen Urlauben gab es im Bauhof Arbeitsrückstände die zum Teil vom Maschinenring erledigt wurden. Da ein geeigneter AMS-Ersatz für den vor 2 Jahren in Pension gegangenen Sommer-Bauhofhelfer Mair Andreas („Fasching Anda“) bisher nicht gefunden wurde, müsse man sich Aushilfe durch Kräfte des Maschinenrings verschaffen.

GV. Harald Zeber-Idl möchte gerne in einer engeren Gruppe mit dem Bürgermeister in Sachen „Bauhof“ reden und GR. Verena Singer würde gerne in die Arbeitsberichte des Gemeindebauhofs Einsicht nehmen. Der Bürgermeister sagt die Möglichkeit einer solchen Einsichtnahme zu.

b) Sperrmüllanlieferung im Abfallwirtschaftszentrum – Anfrage GR. Sebastian Lackner

GR. Sebastian Lackner möchte vom Bürgermeister wissen, wie es bei der im Bauausschuss und im Gemeinderat mehrfach diskutierten Kontrolle von Sperrmüllanlieferungen durch Gemeindebürger im Abfallwirtschaftszentrum Rossbacher aussieht. Der Bürgermeister will dazu bald ein brandaktuelles Projekt für ganz Osttirol im Gemeinderat vorstellen. Für dieses Projekt wird gerade bei allen Osttiroler Gemeinden um Beitritt und bei Landesrat Tratter um finanzielle Unterstützung geworben.

c) Richtigstellung zu einer anonymen Anzeige in einer Bausache

Im Zuge eines Umbaus in dem von der Firma Rossbacher angekauften, ehemaligen Teissl-Areal ist bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eine anonyme Anzeige eingegangen. Frau Rossbacher habe gemeint, diese sei politisch motiviert gewesen und ihm aus unerklärlichen Gründen Vorhalte gemacht. GV. Harald Zeber-Idl weist diese Beschuldigung entschieden zurück. Er stellt klar, dass eine Anzeige durch ihn oder seine Gemeinderatsfraktion, wenn schon, dann offen erfolgt wäre.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.30 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Bgm.-Stellv. Gertraud Oberbichler)

Der Schriftführer:

(Dr. Robert Wilhelmer)

(GV. Harald Zeber-Idl)

(GV. Verena Nußbaumer)